

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 21. August 2018 — AS gegen Deutsches Patent- und Markenamt

(Rechtssache C-541/18)

(2018/C 436/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AS

Beklagter: Deutsches Patent- und Markenamt

Vorlagefragen:

Hat ein Zeichen Unterscheidungskraft, wenn es praktisch bedeutsame und naheliegende Möglichkeiten gibt, es für die Waren oder Dienstleistungen als Herkunftshinweis zu verwenden, auch wenn es sich dabei nicht um die wahrscheinlichste Form der Verwendung des Zeichens handelt ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ Auslegung von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Marken, ABl. 2008, L 299, S. 25.

Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 20. August 2018 — HM Revenue & Customs/HD

(Rechtssache C-544/18)

(2018/C 436/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: HM Revenue & Customs

Rechtsmittelgegnerin: HD

Vorlagefrage

Ist Art. 49 AEUV dahin auszulegen, dass eine solche Person, die ihre selbständige Tätigkeit unter Umständen aufgibt, in denen physische Einschränkungen im Spätstadium ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt auftreten, ihre Eigenschaft als Selbständige im Sinne dieser Vorschrift behält, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt ihres Kindes wieder eine wirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt oder eine Arbeit sucht?

Vorabentscheidungsersuchen des Saarländischen Oberlandesgerichts (Deutschland) eingereicht am 23. August 2018 — BGL BNP Paribas SA gegen TeamBank AG Nürnberg

(Rechtssache C-548/18)

(2018/C 436/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Saarländisches Oberlandesgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: BGL BNP Paribas SA

Berufungsbeklagte: TeamBank AG Nürnberg

Vorlagefragen

1. Ist Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO) ⁽¹⁾ auf die Drittwirkungen bei Mehrfachabtretung anwendbar?
2. Sofern die erste Frage zu bejahen ist: Welchem Recht unterliegen in diesem Fall die Drittwirkungen?
3. Sofern die erste Frage zu verneinen ist: Findet die Bestimmung entsprechende Anwendung?
4. Sofern die dritte Frage zu bejahen ist: Welchem Recht unterliegen in diesem Fall die Drittwirkungen?

⁽¹⁾ ABl 2008, L 177, S 6.

Klage, eingereicht am 27. August 2018 — Europäische Kommission/Irland

(Rechtssache C-550/18)

(2018/C 436/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, T. Scharf, G. von Rintelen)

Beklagter: Irland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 67 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. 2015, L 141, S. 73) verstoßen hat, dass es nicht bis spätestens zum 26. Juni 2017 alle Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- gegen Irland gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verstoßes gegen seine Verpflichtung, Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2015/849 mitzuteilen, mit Wirkung vom Tag der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs ein Zwangsgeld in Höhe von 17 190,60 Euro zu verhängen;
- gegen Irland gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV die Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von täglich 4 701,20 Euro, multipliziert mit der Zahl der Tage, an denen der Verstoß fortbestand, mit einem Mindestpauschalbetrag von 1 685 000 Euro zu verhängen;
- Irland die Kosten aufzuerlegen.